

# SATZUNG DER

## ORDAT Benutzergruppe e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
ORDAT Benutzergruppe e.V.  
und hat seinen Sitz in Gießen.  
Er wurde am 11. Mai 1992 gegründet und soll im Vereinsregister beim  
Amtsgericht in Gießen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Idealverein im Sinne des §21 BGB und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke durch Förderung
  - der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung unter den Benutzern der ORDAT-Systeme.
  - der Entwicklung von ORDAT-Systemen, Anwendungen, Dokumentation und Verfahrensweisen.
  - des Austausches von Informationen über ORDAT-Systeme, Anwendungen, Software, Dokumentation und Verfahrensweisen.
  - des Kontaktes zur Firma ORDAT und deren Mitarbeitern.
2. Der Verein kann seinerseits Mitgliedschaft oder Kooperation in anderen Vereinen oder Verbänden eingehen. Über die Mitgliedschaft oder Kooperation entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Kostenzuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Einnahmen dürfen lediglich zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden.  
Sonstige Ausgaben bedürfen der einfachen Mehrheit bei der Mitgliederversammlung.

### § 3 Die Mitglieder des Vereins

1. Die Vollmitgliedschaft kann von Bewerbern erworben werden, die
  - a) bereit sind, die Ziele des Vereins im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung zu fördern und
  - b) mindestens eine ORDAT-Anwendung entgeltlich erworben haben und diese auch kommerziell nutzen.
2. Die fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden von Antragstellern, die die Voraussetzung von § 3 Absatz 1a dieser Satzung erfüllen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen oder juristischen Personen; bei letzteren erfolgt die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch bevollmächtigte natürliche Personen.
4. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers durch Beschluß des Vorstandes; die Entscheidung des Vorstandes wird dem Bewerber und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
5. Für den Beginn der Mitgliedschaft ist das Datum des Aufnahmebeschlusses maßgebend.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
  - Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
  - Ein Ausschluß erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ausschlußanträge müssen unter Angabe des Namens in der Tagesordnung enthalten sein.Antragsberechtigt ist:
  - der Vorstand oder
  - eine Gruppe von mindestens einem Zentel der Mitglieder.
7. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig.

Der volle Jahresbeitrag ist für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft jährlich im voraus zum Jahresbeginn, oder zum Zeitpunkt des Eintritts zu zahlen.

Zur Abdeckung außerordentlicher Aufwendungen, die nicht durch die Beiträge bestritten werden können, kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Umlagen beschließen, jedoch nur für ein Geschäftsjahr und höchstens in Höhe des Jahresbeitrages.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt..

## § 4 Organe und Organisationen des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1.Vorsitzenden
  - dem 2.Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bildet der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird geregelt, daß der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden nur auf dessen Bitte, oder bei dessen Verhinderung vertritt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Mitarbeiter der Firma ORDAT und Fördernde Mitglieder sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.

Nach der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds führt das bisherige Vorstandsmitglied auf Bitten des neuen Vorstandsmitgliedes das Vorstandsamt bis längstens zur folgenden Mitgliederversammlung fort. Bis zur endgültigen Amtsübernahme hat das ausscheidende das nachfolgende Vorstandsmitglied in die Amtsgeschäfte einzuarbeiten und das Amt ordnungsgemäß zu übergeben.

5. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
7. Der stellvertretende Vorsitzende ist für die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung verantwortlich. In dem Protokoll werden der Ablauf der Versammlung und die Beschlüsse festgehalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
8. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
  - Er hat für jedes abgelaufene Jahr einen von den Kassenprüfern kontrollierten finanziellen Status zu erstellen und diesen den Mitgliedern auf der nächsten Versammlung zu erläutern.

9. Der Vorstand beruft bei Bedarf eine Mitgliederversammlung ein. Er ist verpflichtet innerhalb von 3 Monaten eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Mindestens jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode von 2 Jahren ist eine Mitgliederversammlung als "Hauptversammlung" durchzuführen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Wahl eines Versammlungsleiters zur Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes
  - f) Neuwahl der Kassenprüfer.
10. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
11. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
12. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
13. Satzungsänderungen können mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Vollmitglieder erfolgen, die zugleich mindestens einem Fünftel der Gesamtmitgliederzahl der Vollmitglieder entsprechen muß. Der Antrag hierzu muß spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Versammlung vom Vorstand oder einem der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

## **§ 5      Schlußbestimmungen**

1.      Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2.      Die Vorstandsämter sind Ehrenämter und gründen keinen Anspruch auf Entlohnung.
3.      Die Auflösung des Vereins ist nur mit 2/3-Mehrheit der Vollmitglieder, sowie 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder möglich.
4.      Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Versammlung über das Vereinsvermögen.